

Amt für Soziale Dienste Sozialzentrum Mitte, östl. Vorst., Findorff -Elterngeldstelle- Rembertiring 39 28203 Bremen	<b>Besuchszeiten:</b> montags 8.00 bis 12.00 Uhr donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr	Eingangsstempel
---	---	-----------------

## Antrag auf Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG

Bitte beachten Sie, dass Elterngeld frühestens ab Geburt und rückwirkend höchstens für die letzten **drei Lebensmonate** (siehe Infoblatt Seite 2) vor dem Monat der Antragstellung gezahlt wird.

<b>1</b>	<b>Kind, für das Elterngeld beantragt wird</b> Bitte ORIGINAL-Geburtsbescheinigung mit Verwendungszweck „Elterngeld“ beifügen (bei Mehrlingsgeburten für jedes Kind)	
Nachname, Vorname(n)		
Geburtsdatum:	bei Adoption/Adoptionspflege Datum der Haushaltsaufnahme:	
Geburtsort		
Mehrlingsgeburt	Zahl der Mehrlinge:	Vorname(n):
	<input type="checkbox"/> <b>erstmaliger Antrag</b> <input type="checkbox"/> <b>es liegt bereits ein Antrag vor, Az.: _____</b>	
<b>2</b>	<b>Persönliche Angaben beider Eltern</b> Antrag stellender Elternteil bitte Kopie des Bundespersonalausweises beifügen	
Anrede	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr ( <b>AntragstellerIn</b> )	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr ( <b>PartnerIn</b> )
Nachname,		
Vorname(n)		
Geburtsname		
Geburtsdatum		
Steueridentifikationsnr.		
Straße/Hausnummer		
PLZ/Wohnort		
Tel. und E-Mail		
Beruf / Gewerbe		
Familienstand	<input type="checkbox"/> verheiratet und zusammen lebend <input type="checkbox"/> in eheähnlicher Gemeinschaft lebend <input type="checkbox"/> ledig, verwitwet, getrennt lebend, geschieden <input type="checkbox"/> in eingetr. Lebenspartnerschaft zusammen lebend	
<b>3</b>	<b>Antragstellung durch:</b>	
Elterngeld beanspruchen	<input type="checkbox"/> ein Elternteil alleine <input type="checkbox"/> beide Elternteile <input type="checkbox"/> anderer Elternteil entscheidet später	
Bezugszeiträume bestimmen	<b><u>Beansprucht auch der zweite Elternteil Elterngeld, ist ein gesonderter Antrag zu stellen.</u></b>  Bei den <b>Partnermonaten</b> beachten Sie bitte, dass es bei der Abweichung von den Lebensmonaten zu Kürzungen der Elterngeldzahlung kommen kann. Um dies zu umgehen, beantragen Sie bitte Ihre Elternzeit für <b>Lebensmonate</b> des Kindes. (Bitte informieren Sie sich rechtzeitig)	
	Für <b>Elternteile</b> , die Elterngeld <b>alleine</b> und für mehr als 12 Lebensmonate beanspruchen (insbes. Alleinerziehende): <input type="checkbox"/> Mir steht die elterliche Sorge/das Aufenthaltsbestimmungsrecht alleine zu. ▶ Bitte Nachweis beifügen ◀ <input type="checkbox"/> Das Kind und ich wohnen mit dem anderen Elternteil nicht in einer gemeinsamen Wohnung. <input type="checkbox"/> Die Betreuung ist dem anderen Elternteil unmöglich oder gefährdet das Wohl des Kindes.	
<b>4</b>	<b>A n t r a g</b>	
Antragstellung	<b><u>Für folgende Lebensmonate:</u></b> <input type="checkbox"/> 1. bis 12. Lebensmonat <b>oder</b> <input type="checkbox"/> anderer Zeitraum   vom ____ bis ____ Lebensmonat  Die Entscheidung, welche und wie viele Monate in Anspruch genommen werden, ist verbindlich und kann nur <u>einmalig</u> ohne Angabe von Gründen oder bei Eintritt besonderer Ereignisse verändert werden.	
Leistungsart/ -höhe	<input type="checkbox"/> Mindestbetrag ▶ „Erklärung zum Einkommen“ entfällt, wenn vor der Geburt <b>keine</b> Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde <input type="checkbox"/> Elterngeld aus Erwerbseinkommen vor Geburt	

<b>5</b>	<b>Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt / Staatsangehörigkeit</b>
Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt	<input type="checkbox"/> in Deutschland seit <input type="checkbox"/> meiner Geburt <input type="checkbox"/> _____ (Tag/Monat/Jahr) <input type="checkbox"/> im Ausland seit _____ bis _____, Grund (z.B. Entsendung): _____ <input type="checkbox"/> im Ausland seit _____, ich stehe jedoch in einem inländischen Arbeitsverhältnis
Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> <b>deutsch</b> <input type="checkbox"/> <b>EU-/EWR-Staat/Schweiz:</b> _____ <input type="checkbox"/> <b>andere:</b> _____ <p>▶ <b>EU-/EWR-Staat/Schweiz:</b> Nachweis des inländischen Wohnsitzes/gewöhnlichen Aufenthaltes ist erforderlich (z.B. Bescheinigung über die Freizügigkeit für EU-Staatsangehörige [§ 5 FreizügG/EU], EG-Ausweis) ◀  ▶ <b>andere Staatsangehörige:</b> Passkopie (einschl. Aufenthaltstitel) ist immer erforderlich ◀</p>
Ausländisches Arbeitsverhältnis	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, selbst <input type="checkbox"/> ja, mein Ehe-/Lebenspartner, Beschäftigungsland _____
NATO-Truppe oder ziviles Gefolge (z.B. US-Soldat), Diplomaten	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, selbst <input type="checkbox"/> ja, mein Ehe-/Lebenspartner
<b>6</b>	<b>Kindschaftsverhältnis</b>
Kindschaftsverhältnis	<input type="checkbox"/> leibliches Kind / Adoptivkind    ▶ Bei einem Adoptivkind bitte den Annahmebeschluss des Gerichts beifügen ◀ <input type="checkbox"/> in Adoptionspflege    ▶ Bitte Bestätigung des Jugendamtes/der Adoptionsvermittlungsstelle beifügen <input type="checkbox"/> sonstiges Kindschaftsverhältnis: _____ (z.B. Kind des Ehe-/Lebenspartners, Enkelkind) <input type="checkbox"/> nicht sorgeberechtigter Elternteil    ▶ BitteMeldebescheinigung für das Kind beifügen
<b>7</b>	<b>Betreuung und Erziehung im eigenen Haushalt</b>
Das Kind lebt mit mir in einem Haushalt und wird von mir selbst betreut und erzogen	<input type="checkbox"/> ständig ab Geburt (abgesehen z.B. von einem kurzfristigen Krankenhausaufenthalt nach der Entbindung) <input type="checkbox"/> zeitweise von _____ bis _____ Grund: _____
<b>8</b>	<b>Krankenversicherung</b>
Gesetzliche Krankenversicherung	<input type="checkbox"/> pflichtversichert <input type="checkbox"/> freiwillig versichert <input type="checkbox"/> als Familienangehöriger versichert <input type="checkbox"/> privat versichert <input type="checkbox"/> nicht versichert Bezeichnung und Sitz der Krankenkasse: _____ Mitgliedsnummer: _____ _____ _____
<b>9</b>	<b>Mutterschaftsgeld / Arbeitgeberzuschuss / vergleichbare Leistungen</b>
Anspruch	<input type="checkbox"/> kein Mutterschaftsgeld    ▶ Bescheinigung der Krankenkasse ◀ <input type="checkbox"/> Mutterschaftsgeld als laufende Zahlung    ▶ Bescheinigung der Krankenkasse ◀ <input type="checkbox"/> gesetzlich <input type="checkbox"/> privat a) <input type="checkbox"/> Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld    ▶ Bescheinigung des Arbeitgebers (Verdienstbescheinigung) ◀ b) <input type="checkbox"/> Dienst- oder Anwärterbezüge ab der Entbindung    ▶ Bezügemitteilung ◀ für die Zeit bis _____ Beginn der Schutzfrist am _____ c) <input type="checkbox"/> Zuschüsse nach beamtenrechtlichen Vorschriften    ▶ Bezügemitteilung ◀ Zeitraum von _____ bis _____ in Höhe von _____ Euro d) <input type="checkbox"/> ausländische Familienleistungen    ▶ Bescheinigung (ggf. in deutscher Übersetzung) ◀ <input type="checkbox"/> kein Anspruch auf die unter a) bis d) genannten Leistungen

	<b>Zeitraum &gt; vor &lt; der Geburt des Kindes</b>												
<b>10</b>													
<b>Innerhalb des Zwölfmonatszeitraums vor</b> Geburt des Kindes bzw. Beginn der Mutterschaftsgeldzahlung	<b>Einkommen aus Erwerbstätigkeit</b>												
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja > Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage)												
	<b>Bezug von sonstigen Leistungen</b> (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten und vergleichbare private Leistungen)												
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja > Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage)												
	<b>Zeitraum &gt; nach &lt; der Geburt des Kindes</b>												
Erwerbstätigkeit im Bezugszeitraum (vgl. oben Nr. 3)	<b>(Erwerbs)Tätigkeit</b>												
	<input type="checkbox"/> nicht erwerbstätig <input type="checkbox"/> Elternzeit ohne Teilzeittätigkeit <input type="checkbox"/> ab/seit _____ mit _____ Wochenstunden - Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage) <input type="checkbox"/> Resturlaub: ___ Tage von _____ bis _____; der Resturlaub resultiert aus einer Tätigkeit mit _____ Wochenstunden <input type="checkbox"/> Berufsbildung voraussichtliches Ende: _____ ▶ Bitte Nachweis beifügen ◀ <input type="checkbox"/> Tagespflege; Anzahl der Kinder: _____ ▶ Bitte Nachweis beifügen (§ 23 SGB VIII) ◀												
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <u>Bei Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit fügen Sie bitte eine Erklärung über den Umfang der Tätigkeit vor und nach der Geburt des Kindes bei und beschreiben Sie, wie Ihre Abwesenheit aufgefangen wird.</u>												
	<b>Bezug von sonstigen Leistungen</b> (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten und vergleichbare private Leistungen)												
Selbstständige Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <u>Bei Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit fügen Sie bitte eine Erklärung über den Umfang der Tätigkeit vor und nach der Geburt des Kindes bei und beschreiben Sie, wie Ihre Abwesenheit aufgefangen wird.</u>												
Sonstige Leistungen im Bezugszeitraum (vgl. oben Nr. 3)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja > Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage)												
<b>11</b>	<b>weitere Kinder im Haushalt</b>												
Geschwisterkinder (soweit für den Geschwisterbonus von Bedeutung; siehe Infoblatt Seite 5)	Folgende Kinder leben in meinem/ unserem Haushalt und werden von mir/ uns betreut und erzogen:												
	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 40%;">Nachname, Vorname(n)</th> <th style="width: 30%;">Geburts- / Adoptionsdat.</th> <th style="width: 30%;">Kindschaftsverhältnis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>_____</td> <td>_____</td> <td>_____</td> </tr> <tr> <td>_____</td> <td>_____</td> <td>_____</td> </tr> <tr> <td>_____</td> <td>_____</td> <td>_____</td> </tr> </tbody> </table>	Nachname, Vorname(n)	Geburts- / Adoptionsdat.	Kindschaftsverhältnis	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
	Nachname, Vorname(n)	Geburts- / Adoptionsdat.	Kindschaftsverhältnis										
_____	_____	_____											
_____	_____	_____											
_____	_____	_____											
Sollte bei einem Ihrer Kinder eine Behinderung vorliegen, beachten Sie bitte den Hinweis hierzu im Infoblatt.													
<b>12</b>	<b>Auszahlungsvariante</b>												
Inanspruchnahme (siehe Infoblatt Seite 5)	<input type="checkbox"/> ganzer Monatsbetrag <input type="checkbox"/> halber Monatsbetrag bei doppelter Laufzeit												
<b>13</b>	<b>Bankverbindung</b>												
	Das Elterngeld soll auf folgendes Konto überwiesen werden, über das ich verfügungsberechtigt bin:												
genaue Bezeichnung des Geldinstituts													
Kontonummer													
Bankleitzahl (bitte unbedingt angeben)													
Kontoinhaber (nur, wenn nicht identisch mit Antragsteller)													
Bei ausländischer Bankverbindung:													
IBAN													
BIC / SWIFT-Code													

## Abschließende Erklärung

Ich werde **bei Änderung der Verhältnisse die Elterngeldstelle unverzüglich unterrichten**, insbesondere wenn

- eine – auch nur geringfügige – **Erwerbstätigkeit aufgenommen** wird,
- sich das **Einkommen** aus der Erwerbstätigkeit während des Elterngeldbezugs **ändert**,
- **Einkommensersatzleistungen** (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Insolvenzgeld) oder **Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung** oder vergleichbare private Leistungen **beantragt/bezogen** werden,
- der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt gewechselt wird,
- die Aufenthaltsgenehmigung geändert oder entzogen wurde bzw. der Aufenthaltstitel erlischt oder erloschen ist,
- die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils entzogen wird,
- das Kind, für das Elterngeld bezogen wird, oder ein Geschwisterkind nicht mehr von mir betreut und erzogen wird oder nicht mehr im gemeinsamen Haushalt lebt,
- eine Änderung der leistungsrelevanten familiären Verhältnisse eintritt (z.B. Geburt eines weiteren Kindes),
- Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld oder Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote vor der Geburt eines weiteren Kindes zustehen,
- sich die Voraussetzungen für den Geschwisterbonus ändern,
- die Anerkennung der Vertriebeneneigenschaft abgelehnt wird,
- in Adoptionspflegefällen die Annahme als Kind abgelehnt wird,
- sich die Höhe der Steuervorauszahlung ändert,
- eine sonstige Anspruchsvoraussetzung entfällt,
- der Partner im Ausland eine Erwerbstätigkeit aufnimmt.

Ich bin damit einverstanden, dass die Elterngeldstelle Bremen von meinem Arbeitgeber weitere Auskünfte einholt, soweit diese für die Entscheidung erforderlich sind.

ja  nein

Es wird versichert, dass

- die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind und
- für das Kind/ die Kinder, für das/ die mit diesem Antrag Elterngeld begehrt wird, kein weiterer Antrag auf Zahlung von Elterngeld bei einer anderen Behörde für den gleichen Zeitraum gestellt wurde/ wird.

Von den Mitteilungspflichten und den Ausführungen im Infoblatt zu diesem Antrag habe ich Kenntnis genommen.

## Hinweise

- Die von Ihnen erbetenen Angaben sind für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich. Die Daten werden gemäß § 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und den Vorschriften des Elterngeldgesetzes erhoben.
- Wer Sozialleistungen beantragt, muss nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen, andernfalls kann der Leistungsträger die Leistung nach § 66 SGB I ganz oder teilweise versagen.
- Das Elterngeld ist in Höhe des jeweiligen Mindestbetrages nicht pfändbar. Es ist steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt des § 32b EStG. Nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres wird Ihnen dazu unaufgefordert eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt zugesandt.
- Durch die bargeldlose Zahlung erhalten die Banken Kenntnis von der Tatsache, dass Sie Elterngeld erhalten. Dies dient auch dem besonderen Pfändungsschutz des Elterngeldes.

Bitte überprüfen Sie nochmals, ob Ihre Angaben richtig und vollständig sind. Sie können damit zu einer beschleunigten Antragsbearbeitung und raschen Entscheidung beitragen. Für Rückfragen wäre es besonders hilfreich, wenn Sie uns Ihre Telefonnummer und evtl. Ihre Email - Adresse mitteilen, s. Punkt 2.

Ist Elterngeld wegen unrichtiger, unvollständiger, unterlassener oder verspäteter Angaben bzw. Mitteilungen zu Unrecht gewährt worden, wird der zu Unrecht erlangte Betrag zurückgefordert. Wahrheitswidrige Angaben bzw. das Verschweigen von entscheidungserheblichen Tatsachen werden strafrechtlich verfolgt oder mit Bußgeld geahndet.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie auch die Richtig- und Vollständigkeit Ihrer Erklärung zum Einkommen.

Bei alleiniger Anspruchsberechtigung im Sinne des § 1 BEEG:

Mein im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes hat mehr als 250.000,00 € betragen  ja  sicher nicht  ist zur Zeit nicht genau bekannt

Ist auch eine andere Person nach § 1 Abs. 1, 3 oder 4 BEEG berechtigt:

Die Summe des zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes beider berechtigten Personen hat mehr als 500.000,00 € betragen  ja  sicher nicht  ist zur Zeit nicht genau bekannt

Ort, Datum

Unterschrift des Elternteils 1

Unterschrift des Elternteils 2

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters oder Pflegers

siehe Infoblatt Seite 2

## Anlagen

- Geburtsbescheinigung(en) für „Elterngeld“ im Original
- Erklärung zum Einkommen
- Einkommensteuerbescheid in Kopie, Vorjahr
- Kopie Bundespersonalausweis oder Paß

**Die oben genannten Anlagen sind zwingend erforderlich!**

- Nachweis Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung
- Lohn-/Gehaltsbescheinigungen - Kopien
- Aufstellung Einnahmen / Ausgaben (Gewinnermittlung)

- Bescheinigung über die Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses
- Bescheinigung der Krankenkasse über das Mutterschaftsgeld
- Bescheinigung der Ausländerbehörde / Aufenthaltstitel - Kopie
- Nachweis über sonstige Leistungen
- weitere Unterlagen

Nachname, Vorname(n), Geburtsdatum des Kindes
Nachname, Vorname(n), Geburtsdatum des Elternteils

Aktenzeichen, soweit bekannt
------------------------------

## ERKLÄRUNG ZUM EINKOMMEN Elterngeld

<b>Einkommen &gt; vor &lt; der Geburt des Kindes</b>			
Nichtselbstständige Arbeit	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	
Selbstständige Arbeit	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	
Gewerbebetrieb	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	
Land- und Forstwirtschaft	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	
Sonstige Leistungen	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	

<b>N</b>	<b>Nichtselbstständige Arbeit</b>	siehe Infoblatt
----------	-----------------------------------	-----------------

Mutterschaftsgeldbezug in den zwei Kalenderjahren vor der Geburt des Kindes (ggf. auch für ein älteres Kind)

nein > Maßgeblich ist das Einkommen aus den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes

ja > Maßgeblich sind die zwölf Kalendermonate vor Geburt des Kindes ohne Monate mit Mutterschaftsgeldzahlung

Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung

nein

ja > Der Zeitraum wird um die Zahl der davon betroffenen Monate entsprechend zurück verlagert  
> Bitte ärztliches Attest beifügen ◀

Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz

nein

ja, ab \_\_\_\_\_ > Bitte Nachweis beifügen ◀

Im zutreffenden Zwölfmonatszeitraum wurde Einkommen erzielt aus einer

vollen Erwerbstätigkeit / Teilzeittätigkeit

(mehreren) geringfügigen Beschäftigung/en

> Bitte weisen Sie Ihr Einkommen in dem für Sie zutreffenden Zwölfmonatszeitraum durch monatliche Lohn-/ Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers lückenlos nach, **es sei denn**, Sie haben zusätzlich Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbe oder Land- und Forstwirtschaft bezogen (siehe Erläuterung in der Rubrik G auf dieser Seite). ◀

Verpflichtung zu Steuervorauszahlungen

nein  ja > Bitte letzten Einkommen- und ggf. Kirchensteuerbescheid beifügen ◀

Das Arbeitsverhältnis endete am \_\_\_\_\_ (z.B. wegen Kündigung, Befristung)

<b>G</b>	<b>Selbstständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft</b>	siehe Infoblatt
----------	---	-----------------

a) Die Tätigkeit wurde sowohl in den zwölf Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes als auch im Kalenderjahr/ Wirtschaftsjahr vor der Geburt des Kindes durchgehend ausgeübt

nein  ja

Das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr für Gewerbe/Land- und Forstwirtschaft (Nichtzutreffendes bitte streichen) wurde festgesetzt vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

b) Mutterschaftsgeldbezug in den drei (ggf. auch für ein älteres Kind) Kalenderjahren vor der Geburt des Kindes

nein  ja, vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

c) Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung im Kalenderjahr/ Wirtschaftsjahr vor der Geburt des Kindes

nein  ja, vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ > Bitte ärztliches Attest beifügen ◀

Erläuterung:

- Bei a) ja, b) und c) nein
  - Das Einkommen des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes ist maßgeblich
    - > Bitte Einkommensteuerbescheid oder Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG (einschl. AfA) beifügen ◀
  - Bezogen Sie **zugleich** Einkommen aus **nichtselbstständiger Arbeit** im unter a) genannten Zeitraum, ist für jede Einkommensart das **Wirtschaftsjahr** (Achtung: nicht immer identisch mit dem Kalenderjahr) vor der Geburt des Kindes heranzuziehen.
    - > Bitte zusätzlich monatliche Lohn-/Gehaltsbescheinigungen für diesen Zeitraum lückenlos beifügen ◀
- In allen anderen Fällen ist das Einkommen der zwölf Kalendermonate vor der Geburt des Kindes maßgeblich
- Bei b) und/oder c) ja
  - Die Monate, die für die Bemessung nicht berücksichtigt werden sollen, können benannt werden

Es wird beantragt, bei der Ermittlung des Einkommens die unter b) und/oder c) genannten Zeiträume nicht zu berücksichtigen

nein  ja

> Bitte letzten vorliegenden Einkommensteuerbescheid beifügen ◀

Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	Verpflichtung zu Steuervorauszahlungen
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> ja > Bitte Nachweise beifügen ◀	<input type="checkbox"/> ja > Bitte Einkommensteuerbescheid beifügen ◀

Die Beiträge werden nach der Geburt weiter entrichtet  nein  ja

Das Gewerbe wird nach der Geburt des Kindes voraussichtlich stillgelegt oder abgemeldet, s. auch Pkt. 10 im Antrag

nein  ja > Bitte Nachweis beifügen ◀

<b>SO</b>	<b>Sonstige Leistungen (Einkommensersatzleistungen)</b>	siehe Infoblatt
	<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld I <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld II <input type="checkbox"/> Krankengeld <input type="checkbox"/> Renten oder andere Leistungen (Art): _____ <input type="checkbox"/> vergleichbare Leistungen und vergleichbare private Leistungen <input type="checkbox"/> Bitte Nachweise beifügen	vom _____ bis _____ vom _____ bis _____ vom _____ bis _____ vom _____ bis _____ vom _____ bis _____

<b>Einkommen</b>	<b>nach</b>	<b>der Geburt</b>
<b>des Kindes</b>		
Falls ja, bitte Rubrik N und/oder G und/oder SO ausfüllen		
	Nichtselbstständige Arbeit Selbstständige Arbeit Gewerbebetrieb Land- und Forstwirtschaft Sonstige Leistungen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja

<b>N</b>	<b>Nichtselbstständige Arbeit</b>	siehe Infoblatt
	Erwerbstätigkeit vom _____ bis _____ Es werden Einkünfte erzielt aus <input type="checkbox"/> Voll-/Teilzeittätigkeit mit durchschnittlich _____ Wochenstunden <input type="checkbox"/> einer (mehreren) geringfügigen Beschäftigung/en <input type="checkbox"/> Das voraussichtliche Einkommen ist glaubhaft zu machen, z.B. durch eine vom Arbeitgeber auszufüllende Arbeitszeit- und Verdienstbescheinigung oder durch einen Arbeitsvertrag	

<b>G</b>	<b>Selbstständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft</b>	siehe Infoblatt																
	Voraussichtliche/r <input type="checkbox"/> Gewinn/Verlust (Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG – einschl. AfA – erforderlich) <b>oder</b> <input type="checkbox"/> Einnahmen (es erfolgt zunächst ein Pauschalabzug der Betriebsausgaben)																	
	<table border="1"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Einkunftsart</th> <th style="text-align: left;">Zeitraum</th> <th style="text-align: left;">durchschnittlich mtl.</th> <th style="text-align: left;">Wochenstunden</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>selbstständige Arbeit</td> <td>vom _____ bis _____</td> <td>_____ €</td> <td>_____</td> </tr> <tr> <td>Gewerbebetrieb</td> <td>vom _____ bis _____</td> <td>_____ €</td> <td>_____</td> </tr> <tr> <td>Land- und Forstwirtschaft</td> <td>vom _____ bis _____</td> <td>_____ €</td> <td>_____</td> </tr> </tbody> </table>	Einkunftsart	Zeitraum	durchschnittlich mtl.	Wochenstunden	selbstständige Arbeit	vom _____ bis _____	_____ €	_____	Gewerbebetrieb	vom _____ bis _____	_____ €	_____	Land- und Forstwirtschaft	vom _____ bis _____	_____ €	_____	
Einkunftsart	Zeitraum	durchschnittlich mtl.	Wochenstunden															
selbstständige Arbeit	vom _____ bis _____	_____ €	_____															
Gewerbebetrieb	vom _____ bis _____	_____ €	_____															
Land- und Forstwirtschaft	vom _____ bis _____	_____ €	_____															
	<input type="checkbox"/> Der voraussichtliche steuerpflichtige Gewinn bzw. die Einnahmen <b>in diesem Zeitraum</b> sind durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen (nachvollziehbare <b>Prognose</b> durch Steuerberater, landwirtschaftlichen Buchführungsdienst, Selbsteinschätzung)																	
	Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Bitte Nachweise beifügen	Verpflichtung zu Steuervorauszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Bitte Einkommen- und ggf. Kirchensteuerbescheid beifügen																

<b>SO</b>	<b>Sonstige Leistungen (Einkommensersatzleistungen)</b>
	<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld I <input type="checkbox"/> Krankengeld <input type="checkbox"/> Renten oder andere Leistungen (Art): _____ <input type="checkbox"/> vergleichbare Leistungen und vergleichbare private Leistungen <input type="checkbox"/> Bitte Nachweise beifügen
	vom _____ bis _____ vom _____ bis _____ vom _____ bis _____ vom _____ bis _____

<b>Ergänzende Anmerkungen</b>
<hr/> <hr/> <hr/>

<b>Hinweise</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ohne diese Erklärung zum Einkommen kann über den Anspruch auf Elterngeld, der über den Mindestbetrag in Höhe von mtl. 300 Euro hinausgeht, nicht entschieden werden.</li> <li>- Bei einer vorläufigen Zahlung kann es durch die endgültige Feststellung zu einer Rückforderung kommen, siehe Infoblatt Seite 5.</li> <li>- Bitte beachten Sie die abschließende Erklärung und die Hinweise im Antrag.</li> </ul> <p><b>Bitte überprüfen Sie nochmals Ihre Angaben. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie bitte die Richtig- und Vollständigkeit dieser Erklärung zum Einkommen.</b></p> <p>_____ Ort, Datum</p> <p>_____ Unterschrift</p>

<b>SO</b>	<b>Sonstige Leistungen (Einkommensersatzleistungen)</b>	siehe Infoblatt
	<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld I	vom _____ bis _____
	<input type="checkbox"/> Krankengeld	vom _____ bis _____
	<input type="checkbox"/> Renten oder andere Leistungen (Art): _____	vom _____ bis _____
	<input type="checkbox"/> vergleichbare Leistungen und vergleichbare private Leistungen	vom _____ bis _____
	▶ Bitte Nachweise beifügen ◀	

**Einkommen > nach < der Geburt des Kindes  
- im beantragten Zeitraum -**

Nichtselbstständige Arbeit	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Selbstständige Arbeit	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gewerbebetrieb	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Land- und Forstwirtschaft	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Sonstige Leistungen	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja

Falls ja, bitte Rubrik N und/oder G und/oder SO ausfüllen

<b>N</b>	<b>Nichtselbstständige Arbeit</b>	siehe Infoblatt
	Erwerbstätigkeit	vom _____ bis _____
	Es werden Einkünfte erzielt aus	
	<input type="checkbox"/> Voll-/Teilzeittätigkeit mit durchschnittlich _____ Wochenstunden	
	<input type="checkbox"/> einer (mehreren) geringfügigen Beschäftigung/en	
	▶ Das voraussichtliche Einkommen ist glaubhaft zu machen, z.B. durch eine vom Arbeitgeber auszufüllende Arbeitszeit- und Verdienstbescheinigung oder durch einen Arbeitsvertrag ◀	

<b>G</b>	<b>Selbstständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft</b>	siehe Infoblatt
	Voraussichtliche/r	
	<input type="checkbox"/> Gewinn/Verlust (Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG – einschl. AfA – erforderlich) <b>oder</b>	
	<input type="checkbox"/> Einnahmen (es erfolgt zunächst ein Pauschalabzug der Betriebsausgaben)	
	<b>Einkunftsart</b>	<b>Zeitraum</b>
		<b>durchschnittlich mtl.</b>
		<b>Wochenstunden</b>
	selbstständige Arbeit	vom _____ bis _____
		_____ €
	Gewerbebetrieb	vom _____ bis _____
		_____ €
	Land- und Forstwirtschaft	vom _____ bis _____
		_____ €
	▶ Der voraussichtliche steuerpflichtige Gewinn bzw. die Einnahmen <b>in diesem Zeitraum</b> sind durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen (nachvollziehbare <b>Prognose</b> durch Steuerberater, landwirtschaftlichen Buchführungsdienst, Selbsteinschätzung) ◀	
	Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	Verpflichtung zu Steuervorauszahlungen
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> ja ▶ Bitte Nachweise beifügen ◀	<input type="checkbox"/> ja ▶ Bitte Einkommen- und ggf. Kirchensteuerbescheid beifügen ◀

<b>SO</b>	<b>Sonstige Leistungen (Einkommensersatzleistungen)</b>
	<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld I
	vom _____ bis _____
	<input type="checkbox"/> Krankengeld
	vom _____ bis _____
	<input type="checkbox"/> Renten oder andere Leistungen (Art): _____
	vom _____ bis _____
	<input type="checkbox"/> vergleichbare Leistungen und vergleichbare private Leistungen
	vom _____ bis _____
	▶ Bitte Nachweise beifügen ◀

**Ergänzende Anmerkungen**

---



---

**Hinweise**

- Ohne diese Erklärung zum Einkommen kann über den Anspruch auf Elterngeld, der über den Mindestbetrag in Höhe von mtl. 300 Euro hinausgeht, nicht entschieden werden.
- Bei einer vorläufigen Zahlung kann es durch die endgültige Feststellung zu einer Rückforderung kommen, siehe Infoblatt Seite 5.
- Bitte beachten Sie die abschließende Erklärung und die Hinweise im Antrag.

**Bitte überprüfen Sie nochmals Ihre Angaben. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie bitte die Richtig- und Vollständigkeit dieser Erklärung zum Einkommen.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### Bescheinigung über Mutterschaftsbezüge

zur Vorlage bei der Eltern- und Erziehungsgeldstelle Bremen für den Anspruch auf Elterngeld  
(\* bitte Währung angeben!)

Name, Vorname
---------------

- Kein Anspruch auf Mutterschaftsgeld  
 Beginn des Mutterschutzes  
 Mutterschaftsgeld gem. § \_\_\_\_\_ nach der Entbindung für die Zeit bis \_\_\_\_\_.

Das Mutterschaftsgeld beträgt (ggf. **mit Arbeitgeberzuschuss** nach § 14 Abs. 2 MuSchG)  
Vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ kalendertäglich \_\_\_\_\_ Euro  
Vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ kalendertäglich \_\_\_\_\_ Euro

- erhält als Beamtin, Richterin oder weiblicher Soldat Dienst- oder Anwärterbezüge nach § 4 MuSchV oder entspr. Vorschriften in Höhe von kalendertäglich \_\_\_\_\_ für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_.  
 Frühgeburt     Mehrlingsgeburt

Ort und Datum	Stempel der Krankenkasse oder der Dienststelle, Unterschrift
Anschrift und Telefonnummer, soweit nicht im Stempel enthalten	

450 SZ 03 17.01.07

✂-----

### Beschäftigungsnachweis

zur Vorlage bei der Eltern- und Erziehungsgeldstelle Bremen – für den Anspruch auf Elterngeld

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	

ist bei uns seit \_\_\_\_\_ mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von \_\_\_\_\_ Wochenstunden im Durchschnitt des Monats beschäftigt.

Das Beschäftigungs-/Ausbildungsverhältnis  
 ist unbefristet     ist befristet bis \_\_\_\_\_     wurde gekündigt zum \_\_\_\_\_

Die wöchentliche Arbeitszeit wurde für die Zeit vom  bis  auf  Stunden reduziert.

Elternzeit     wurde beantragt für die Zeit vom  bis

- wurde nicht beantragt.  
 es handelt sich um eine geringfügige Beschäftigung (§§ 40 bis 40 b EstG) mit einem mtl. Bruttoverdienst bis \_\_\_\_\_ Euro.

Nach dem Mutterschutz wird / wurde Erholungsurlaub genommen vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Ort und Datum	Firmenstempel / Stempel der Dienststelle, Unterschrift
Anschrift und Telefonnummer.	

**Diese Bescheinigung ist gemäß § 12 Abs. 2 Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) auszustellen.**

450 SZ 03 Sept. 2009



Absender:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

**Amt für Soziale Dienste, SZ 03**

Elterngeldstelle  
Rembertiring 39  
28203 Bremen

**ÄNDERUNGSMITTEILUNG**

Elterngeld für mein Kind \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_

Aktenzeichen: \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass

sich meine Anschrift

ab \_\_\_\_\_ wie folgt ändert/geändert hat:

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort: \_\_\_\_\_

sich meine Bankverbindung

ab \_\_\_\_\_ wie folgt ändert/geändert hat:

Kontonummer: \_\_\_\_\_ Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

Geldinstitut: \_\_\_\_\_

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

sonstige Änderungen eingetreten sind:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, Änderungen, wie z.B. die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder den Bezug von Entgeltersatzleistungen, unverzüglich mitzuteilen.**

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_

(Unterschrift)

**Informationen zum Bundeselterngeld  
Hinweise zum Antragsvordruck und zur Erklärung zum Einkommen**

**Begriffserläuterungen:**

Zur Erleichterung und besseren Verständlichkeit haben wir bestimmte Begriffserläuterungen vorangestellt. Die Ziffern 1 – 11 korrespondieren mit dem Antragsformular.

**Elternteil:**

Im Antragsvordruck wird die neutrale Bezeichnung „Elternteil“ verwendet. Damit wird eine Vorfestlegung auf „Mutter“ und „Vater“ vermieden. Die Zuordnung bleibt allein den Antragstellern überlassen. Falls ein Elternteil weder einen Antrag stellen noch einen Anspruch anmelden möchte, muss dieser Elternteil keine Angaben machen.

**Lebensmonat:**

Dieser Begriff, auch mit „LM“ abgekürzt, wird am nachfolgenden Beispiel deutlich:

Kind geboren am	08.01.2007
1. LM	08.01.2007 bis 07.02.2007
2. LM	08.02.2007 bis 07.03.2007
3. LM	08.03.2007 bis 07.04.2007
usw.	

**Adoptionspflege/Adoption:**

Für angenommene Kinder und Kinder in Adoptionspflege tritt an die Stelle des Geburtstages der Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt.

Soweit in den Erläuterungen das Wort „Lebensjahr“ bzw. „Lebensmonat“ verwendet wird, ist in diesen Fällen das entsprechende Jahr bzw. der entsprechende Monat ab der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person zu verstehen.

**Bezugszeitraum:**

Das ist der Zeitraum, für den Sie Elterngeld beanspruchen.

Ein Elternteil muss seinen Bezugszeitraum festlegen. Vom anderen Elternteil ist keine Erklärung erforderlich, wenn er (noch) keinen Antrag stellen will.

**Maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum:**

Für die Berechnung des Einkommens ist grundsätzlich der Zeitraum von zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes maßgeblich. Ausnahmsweise bleiben bestimmte Monate außer Ansatz, der Zeitraum verlagert sich entsprechend nach hinten.

**Berechnungsgrundlage:**

Die Berechnungsgrundlage ist das im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum erzielte Einkommen, auf dem die Berechnung des Elterngeldes basiert.

**(Netto)Erwerbseinkommen:**

Das für die Berechnung des Elterngeldes heranzuziehende (Netto)Erwerbseinkommen wird eigenständig berechnet und im Durchschnitt ermittelt. Es ist nicht identisch mit dem steuerrechtlichen Nettoeinkommen.

**Progressionsvorbehalt:**

Das Elterngeld ist steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt nach § 32b des Einkommensteuergesetzes (EStG). Der auf das steuerpflichtige Einkommen anzuwendende Steuersatz wird unter fiktiver Berücksichtigung

des Elterngeldes ermittelt und dann auf das steuerpflichtige Einkommen angewandt.

**A. Antrag auf Elterngeld**

In den nachfolgenden Blöcken wird neben den allgemeinen Erläuterungen gezielt auf die jeweiligen Nummernblöcke im Antragsvordruck hingewiesen.

**I. Antragstellung / Anmeldung**

1- 4	Antrag
------	--------

Das Elterngeld ist schriftlich zu beantragen. Der zweite Elternteil kann bei der Antragstellung des ersten Elternteils anmelden, für welche Lebensmonate Elterngeld beansprucht werden soll und den Antrag zu einem späteren Zeitpunkt stellen. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Anmeldung noch keinen rechtswirksamen Antrag darstellt und damit die Antragsfrist nicht wahrt. Wird die Antragstellung derzeit verneint, kann später dennoch ein Antrag gestellt werden.

Das Elterngeld wird rückwirkend nur für die letzten drei Lebensmonate vor der Antragstellung geleistet.

Beispiel:

Kind geboren	16.01.2007
Antragseingang	24.07.2007
Anspruchsbeginn	16.04.2007

Der Antrag ist von beiden Elternteilen zu unterschreiben. Die Unterschrift des anderen Elternteiles ist nicht erforderlich bei alleiniger Sorgeberechtigung des Antragstellers oder bei Unmöglichkeit der Betreuung oder Gefährdung des Kindeswohls durch den anderen Elternteil.

Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig beim:

**Amt für Soziale Dienste, SZ Mitte/Östl. Vorstand/Findorff,  
Rembertiring 39, 28203 Bremen.**

**II. Anspruchsvoraussetzungen**

Das Elterngeld erhält, wer

- einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
- dieses Kind selbst betreut und erzieht,
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

Elterngeld wird für volle Lebensmonate des Kindes gezahlt. Fehlt eine Anspruchsvoraussetzung auch nur an einem Tag, besteht für den gesamten Monat kein Anspruch. Eine Ausnahme besteht nur, wenn eine Anspruchsvoraussetzung entfällt; dann endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats.

5	Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt / Staatsangehörigkeit
---	---

Der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt einer Person richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er seine Wohnung hat, die er regelmäßig und gewohnheitsmäßig selbst benutzt. Kurzfristige und vorübergehende Aufenthalte (z.B. Urlaub, familiäre Gründe) genügen nicht. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Be-

suchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnliche private Aufenthalte gelten nicht.

Anspruch auf Elterngeld haben unter bestimmten Voraussetzungen auch ins Ausland entsandte, Entwicklungshelfer, Missionare und deren im Haushalt lebende Ehegatten oder Lebenspartner.

EU-/EWR-Bürger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR können unter bestimmten Voraussetzungen Elterngeld erhalten, wenn sie oder ihr Ehepartner in einem inländischen Arbeitsverhältnis stehen.

Freizügigkeitsberechtigte Ausländer (in der Regel Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums [EU-/EWR-Bürger] und der Schweiz und deren Familienangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis-EU) haben Anspruch auf Elterngeld wie deutsche Staatsangehörige.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer können ebenfalls Elterngeld erhalten. Steht einer der Elternteile in einem ausländischen Arbeitsverhältnis, ist eventuell ein vorrangiger Anspruch auf Familienleistungen gegenüber dem Beschäftigungsstaat gegeben. Der Anspruch auf das Elterngeld ruht, wenn der Anspruch auf ausländische Familienleistungen nicht geltend gemacht wird.

Mitglieder der NATO-Truppe oder ihres zivilen Gefolges und deren Angehörige erhalten grundsätzlich kein Elterngeld. Mögliche Ausnahmen gelten für Ehegatten oder Lebenspartner, die in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen.

Ähnliches gilt für Diplomaten einschließlich ihrer Familienangehörigen, wenn sie der Versicherungspflicht nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch unterliegen.

6	Kindschaftsverhältnis
---	-----------------------

Leibliche Kinder sind eheliche, nichteheliche und für ehelich erklärte Kinder.

Elterngeld erhalten auch

- Eltern, die ein Kind in Adoptionspflege nehmen,
- Stiefeltern,
- Eltern, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zusammen leben,
- der Vater eines nichtehelichen Kindes, wenn er mit dem Kind in einem Haushalt lebt, auch dann, wenn die von ihm erklärte Vaterschaftsanerkennung noch nicht wirksam oder über die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden ist.

In Adoptionspflege befindet sich ein Kind, das laut Bestätigung der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamtes mit dem Ziel der Annahme als Kind (Adoption) in den Haushalt des Annehmenden aufgenommen ist. Für Kinder in Adoptionspflege und adoptierte Kinder wird das Elterngeld für zwölf Monate oder 14 Monate jeweils von der Aufnahme an gezahlt. Der Anspruch endet jedoch unabhängig von der Leistungsdauer mit der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern haben Verwandte bis dritten Grades und ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und das Elterngeld von anderen Berechtigten nicht in Anspruch genommen wird.

7	Betreuung und Erziehung im eigenen Haushalt
---	---

Haushalt ist die Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Die Voraussetzung der Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ist auch dann noch erfüllt, wenn aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort nach der Geburt aufgenommen werden kann.

Für den Anspruch auf Elterngeld ist eine vorübergehende Unterbrechung der Betreuung und Erziehung (z.B. Krankenhausaufenthalt des Kindes) unschädlich.

10	Zeitraum > nach < der Geburt des Kindes
----	---

Keine volle Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn die wöchentliche Arbeitszeit im Lebensmonat durchschnittlich 30 Stunden nicht übersteigt, eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausgeübt wird oder als Tagespflegeperson (§ 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut werden.

Wird nach der Geburt des Kindes Resturlaub genommen, werden die dem Urlaub zu Grunde liegenden wöchentlichen Arbeitsstunden auf den jeweiligen Lebensmonat umgerechnet. Dies gilt nicht bei finanzieller Abgeltung nicht genommenen Urlaubs.

Als Erwerbstätigkeit gelten auch geringfügige oder kurzzeitige Beschäftigungen im Sinne der §§ 40 bis 40b EStG. Zeiten, in denen während einer Berufsbildungsmaßnahme oder neben einem Studium ein Erwerbseinkommen erzielt wurde, sind hier ebenfalls anzugeben.

### III. Bezugszeitraum

Elterngeld kann vom Tag der Geburt des Kindes längstens bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats bezogen werden, in Adoptions- und Adoptionspflegefällen maximal bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes. Ein Elternteil kann längstens für zwölf Monate Elterngeld beziehen, wenn er in dieser Zeit keine oder keine volle Erwerbstätigkeit (bis zu 30 Wochenstunden sind gestattet) ausübt. Anspruch auf zwei weitere Monate (Partnermonate) besteht nur dann, wenn auch der andere Elternteil keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt und sich für einen der Elternteile für mindestens zwei Monate das Einkommen aus Erwerbstätigkeit mindert. Ist z.B. nur ein Elternteil vor der Geburt des Kindes erwerbstätig gewesen, kann in der Regel nur dann insgesamt für 14 Monate Elterngeld bezogen werden, wenn ein Elternteil mindestens zwei Monate lang eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit nachweisen kann.

Für den Anspruch auf Elterngeld ist es nicht grundsätzlich erforderlich, dass beim Arbeitgeber Elternzeit beantragt bzw. genommen wird. Muss für das Elterngeld die Arbeitszeit jedoch auf die zulässige wöchentliche Stundenzahl reduziert werden, ist in der Regel Elternzeit zu beantragen. Der Antrag ist spätestens sieben Wochen vor dem geplanten Beginn der Elternzeit beim Arbeitgeber zu stellen. Der besondere Kündigungsschutz besteht acht Wochen vor dem geplanten Beginn.

Bezogen Elternteile/Alleinerziehende im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes ausschließlich Leistungen wie z.B. Renten, Arbeitslosengeld I oder II, wird der Mindestbetrag für maximal zwölf Monate neben diesen Leistungen gezahlt.

Eltern können die zwölf oder 14 Monatsbeträge, auf die sie Anspruch haben, nach Aufteilung untereinander nicht nur abwechselnd, sondern auch gleichzeitig nehmen.

Zeiten gleichzeitiger Inanspruchnahme von Elterngeld

führen dabei zu einem doppelten Verbrauch von Monatsbeträgen und zu einer entsprechenden Verkürzung des Bezugszeitraums.

Beispiel: Beide Elternteile waren vor der Geburt des Kindes erwerbstätig und beide erfüllen gleichzeitig die Voraussetzungen für den Bezug von Elterngeld.

Die 14 Monatsbeträge können wie folgt aufgeteilt werden: nacheinander (z.B. erster Elternteil bis zu zwölf Monatsbeträge – zweiter Elternteil mindestens zwei Monatsbeträge) gleichzeitig (z.B. jeder Elternteil sieben Monatsbeträge; der Anspruch endet für jeden Elternteil nach dem siebten Lebensmonat).

Ein vor der Geburt des Kindes erwerbstätiger Elternteil kann ausnahmsweise für die gesamten 14 Monate Elterngeld beziehen, wenn die Betreuung des Kindes durch den anderen Elternteil unmöglich ist oder wird (z.B. wegen schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod) oder wenn mit dem Betreuungswechsel eine Gefährdung des Kindeswohls verbunden wäre. Ein Ausnahmetatbestand ist nicht gegeben, wenn nur z.B. wirtschaftliche Gründe vorliegen. Liegt eine dieser Voraussetzungen vor, kann die Verlängerung des Bezugszeitraums auf 14 Monate beantragt werden.

Alleinerziehende haben Anspruch auf 14 Monatsbeträge, wenn

ihnen die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht oder mit einstweiliger Anordnung vorläufig übertragen worden ist (Nachweis oder Erklärung ist hierzu erforderlich),

sie vor der Geburt erwerbstätig waren, diese Erwerbstätigkeit während des Bezugs des Elterngeldes unterbrechen oder einschränken und sich ein Elterngeldanspruch (Ersatz des dadurch weggefallenen Erwerbseinkommens) ergibt und

sie und das Kind zusammen mit dem anderen Elternteil des Kindes nicht in einer gemeinsamen Wohnung leben. Wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht für das Kind hat, kann eine andere berechtigte Person nur mit seiner Zustimmung Elterngeld erhalten.

Lebensmonate des Kindes, in denen Mutterschaftsgeld oder vergleichbare Leistungen bezogen werden, gelten als Monate, für die die berechtigte Person Elterngeld bezieht und insoweit als verbraucht.

3	Festlegung des Bezugszeitraums
---	--------------------------------

Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, müssen sie entscheiden, für welche Monate Elterngeld bezogen werden und welcher Elternteil anspruchsberechtigt sein soll. Die Entscheidung über die Aufteilung des Bezugszeitraums ist verbindlich.

Nach der Antragstellung ist nur eine Änderung ohne Angabe von Gründen bis zum Ende des Bezugszeitraums möglich. Darüber hinaus nur in Fällen besonderer Härte, insbesondere bei

Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes oder erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern.

#### IV. Höhe

Mindestbetrag monatlich 300 Euro

Höchstbetrag monatlich 1.800 Euro

Diese Beträge erhöhen sich ggf. um den Geschwisterbonus und den Mehrlingszuschlag (je 300 Euro).

1	Kind, für das Elterngeld beantragt wird
---	---

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das jeweils zustehende Elterngeld um 300 Euro für jeden weiteren Mehrling. Bei Drillingen z.B. erhalten die Eltern bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Elterngeld von mindestens monatlich 900 Euro. Bei einer vorausgegangenen Erwerbstätigkeit kann das Elterngeld in diesem Falle bis zu monatlich 2.400 Euro (1.800 Euro + 2 x 300 Euro) betragen. Ein Geschwisterbonus wird nur dann gezahlt, wenn außer den Mehrlingen mindestens ein weiteres Geschwisterkind die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

4	Antrag
---	--------

Leistungsart/ -höhe

Eltern, die im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren, erhalten unabhängig vom Einkommen den Mindestbetrag.

Wurde im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, wird das Elterngeld in Höhe von 65 oder 67 Prozent des (Netto)Erwerbseinkommens gezahlt. Es kann bis zum Höchstbetrag bewilligt werden, wenn die berechtigte Person während des möglichen Bezugszeitraums von Elterngeld nicht erwerbstätig ist und kein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit in diesem Zeitraum erzielt.

Die Höhe der Ersatzrate (65 oder 67 %) richtet sich nach der Höhe des Einkommens. War das durchschnittliche Einkommen vor der Geburt höher als 1200,00 € sinkt der Prozentsatz auf bis zu 65 Prozent.

Bei einem Einkommen von 250.000,00 € für allein Anspruchsberechtigte entfällt der Anspruch auf Elterngeld, ist auch eine andere Person anspruchsberechtigt erhöht sich der Betrag auf 500.000,00 €.

Für Antragsteller, deren (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes insgesamt geringer als monatlich 1.000 Euro war, wird der Prozentsatz angehoben. In diesem Fall steigt für je zwei Euro des Differenzbetrages zwischen dem (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes und 1.000 Euro das Elterngeld von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte auf bis zu 100 Prozent.

10	Zeitraum > nach < der Geburt des Kindes
----	---

Übt der anspruchsberechtigte Elternteil in dem für ihn maßgeblichen Bezugszeitraum des Elterngeldes eine zulässige Erwerbstätigkeit aus, wird das Elterngeld aus der Differenz des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen (Netto)Erwerbseinkommens, höchstens jedoch monatlich 2.700 Euro, und des im Bezugszeitraum durchschnittlich erzielten (Netto)Erwerbseinkommens aus der Teilzeitarbeit errechnet.

Beispiel:

a) Durchschnittliches (Netto)Erwerbseinkommen im maßgeblichen Zeitraum vor der Geburt des Kindes: 1.500 Euro

b) Durchschnittliches (Netto)Erwerbseinkommen aus der Teilzeitarbeit im Bezugszeitraum: 1.000 Euro

Höhe des Elterngeldes:

Differenz aus a) und b)

500 Euro



davon 65 Prozent = zustehendes Elterngeld mtl. 325,00 Euro.

Ist der Prozentsatz wegen eines (Netto)Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes von unter 1.000 Euro anzuheben, gilt der entsprechende höhere Prozentsatz.

11	Weitere Kinder im Haushalt
----	----------------------------

Lebt mindestens ein Geschwisterkind unter drei Jahren oder leben mindestens zwei Geschwisterkinder unter sechs Jahren mit im Haushalt, wird das Elterngeld um zehn Prozent, wenigstens aber um 75 Euro im Monat erhöht (Geschwisterbonus). Der Erhöhungsbetrag entfällt mit dem Ende des Monats, in dem das ältere Geschwisterkind sein drittes bzw. sechstes Lebensjahr vollendet. Liegt bei einem Geschwisterkind eine Behinderung vor, beträgt die Altersgrenze in der Regel 14 Jahre. Die Behinderung muss nachgewiesen werden.

Wird das Elterngeld für Mehrlinge gezahlt, kommt ein Geschwisterbonus nur in Betracht, wenn außer den Mehrlingen mindestens ein weiteres Geschwisterkind die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

Unter 1 angegebene Mehrlinge und Geschwisterkinder, für die kein Geschwisterbonus in Betracht kommt, sind hier nicht namentlich einzutragen.

#### V. Anrechnung von anderen Leistungen

9	Mutterschaftsgeld / Arbeitgeberzuschuss / vergleichbare Leistungen
---	--

Auf das Elterngeld werden angerechnet: ab der Geburt des Kindes laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld für ein weiteres Kind, das der Mutter im Bezugszeitraum des Elterngeldes für die Zeit vor dem Tag der Geburt zusteht

vom Arbeitgeber zu zahlender Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote zustehen.

10	Zeitraum ► nach ◀ der Geburt des Kindes
----	---

Auf das Elterngeld werden auch angerechnet vergleichbare Leistungen, die im Ausland in Anspruch genommen werden können

Einkommensersatzleistungen, die – wie das Elterngeld – wegfallendes Einkommen ganz oder teilweise ersetzen (auf den 300 Euro übersteigenden Betrag zuzüglich eventueller Mehrlingszuschläge).

Einkommensersatzleistungen sind neben Arbeitslosengeld I und Krankengeld z.B. Kurzarbeitergeld, Übergangsbeihilfe, gesetzliche Renten, Versorgungsbezüge, Pensionen und vergleichbare Leistungen privater Versicherungen.

#### VI. Auszahlungsvariante

Das Elterngeld wird im Laufe des Monats gezahlt, für den es bestimmt ist. Auf Antrag kann der Monatsbetrag halbiert und so der Auszahlungszeitraum z.B. von zwölf auf 24 Monate ausgedehnt werden. Während dieser Zeit sind die Voraussetzungen für eine beitragsfreie Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung erfüllt.

Monate, für die wegen der Anrechnung vergleichbarer Leistungen kein Elterngeld gezahlt wird, führen nicht zu einer Verlängerung des Auszahlungszeitraums.

#### VII. Vorläufigkeit

Das Elterngeld wird vorläufig gezahlt, wenn das Einkommen in dem vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraum nicht abschließend ermittelt werden kann oder im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen erzielt wird.

Nach Ablauf des Bezugszeitraums erfolgen die Ermittlung des maßgeblichen (Netto)Erwerbseinkommens und die endgültige Feststellung des zustehenden Elterngeldes. Dabei werden zuwenig erbrachte Leistungen nachgezahlt, zuviel gezahltes Elterngeld ist zurückzuerstatten.

Das Elterngeld wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs gezahlt für den Fall, dass entgegen der Erklärung im Antrag eine Erwerbstätigkeit aufgenommen und Einkommen erzielt wird. Ergibt sich danach ein geringerer Anspruch auf Elterngeld, ist die zuviel gezahlte Leistung zurückzuerstatten.

#### VIII. Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder bleiben bis zu einer Höhe von monatlich 300 Euro bei der Berechnung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen unberücksichtigt. Dies gilt nicht bei Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch und § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes. Ist Einkommen aus Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen, gilt ein Freibetrag bis zu 300,00 € im Falle des § 6 BEEG 150,00 €

Das Gleiche gilt für Leistungen, die bereits auf das Elterngeld angerechnet werden. Bis zu einem Betrag von 300,00 € darf das Elterngeld auch nicht im Rahmen einer Ermessensentscheidung zur Ablehnung einer Ermessensleistung herangezogen werden.

Falls die Auszahlung des Elterngeldes in jeweils zwei halben Monatsbeträgen erfolgt, ist ein Betrag von 150,00 € geschützt.

Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.

Das Elterngeld ist in Höhe des jeweiligen Mindestbetrages nicht pfändbar. Es ist steuerfrei, unterliegt aber wie andere Entgeltersatzleistungen dem Progressionsvorbehalt des § 32b EStG. Nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres wird unaufgefordert eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt zugesandt.

#### IX. Bußgeldverfahren

Wird entgegen der schriftlichen Erklärung im Elterngeldantrag den Mitteilungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachgekommen, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einem Bußgeld von bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

#### X. Krankenversicherungsschutz

In der gesetzlichen Krankenkasse bleiben beitragsfrei weiter versichert

- Bezieher von Elterngeld ohne Elternzeit und
- Eltern in der Elternzeit.

Für Eltern, die keine Elternzeit in Anspruch nehmen, bezieht sich die Beitragsfreiheit nur auf den Bezugszeitraum des Elterngeldes von bis zu zwölf bzw. 14 Monaten.

XI. Allgemeine Erläuterungen zur Zuständigkeit  
Für die Stadt Bremen ist die Elterngeldstelle beim Amt für Soziale Dienste die zuständige Stelle.  
In Fällen der Entsendung ohne inländischen Wohnsitz richtet sich die Zuständigkeit nach Ihrem letzten inländischen Wohnsitz oder dem Sitz der entsendenden Stelle.

#### B. Erklärung zum Einkommen

In den nachfolgenden Blöcken wird neben den allgemeinen Erläuterungen gezielt auf die jeweiligen Buchstabenblöcke in der Erklärung zum Einkommen hingewiesen.

##### Einkommen > vor < der Geburt des Kindes

Elterngeld wird in Höhe von 67, 65 Prozent des im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum durchschnittlich erzielten monatlichen (Netto)Erwerbseinkommens bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 1.800 Euro für volle Monate gezahlt.

#### Maßgebliches Einkommen

Auszugehen ist von den positiven Einkünften im Sinne des Einkommensteuerrechts aus

- nichtselbstständiger Arbeit,
- selbstständiger Arbeit,
- Gewerbebetrieb und
- Land- und Forstwirtschaft.

Ein Verlustausgleich zwischen den einzelnen Einkunftsarten wird nicht durchgeführt. Innerhalb einer Einkunftsart wird jedoch ein Verlustausgleich vorgenommen.

#### Maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum

Bei der Bestimmung der zwölf zu Grunde zu legenden Kalendermonate bleiben Kalendermonate unberücksichtigt, in denen die berechnete Person

- Mutterschaftsgeld nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte bezogen hat,
- einen Einkommensverlust durch eine maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführende Erkrankung erlitten hat,
- einem Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes unterlegen war.

Beispiel:

Geburt des Kindes	12.03.2007
Mutterschaftsgeld vor der Geburt	ab 25.01.2007
Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung	vom 20.08.2006 bis 08.10.2006
Zwölfmonatszeitraum	
Kalendermonate:	März 2006 bis Februar 2007
Zeiten des Bezugs von Mutterschaftsgeld (zwei Monate) und Einkommensverlust (drei Monate) bleiben unberücksichtigt. Der Beginn des Zwölfmonatszeitraums wird um insgesamt fünf Monate zurückverlagert	
Maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum	
Kalendermonate:	Oktober 2005 bis Juli 2006 November 2006 bis Dezember 2006

##### N Nichtselbstständige Arbeit

#### Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes ist das durchschnittlich erzielte Erwerbseinkommen im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum. Das gilt auch dann, wenn nicht in allen zwölf Kalendermonaten Einkommen erzielt wurde. Hat die berechnete Person z.B. nur in acht der

März 2011

zwölf Kalendermonate Einkommen bezogen, wird die Summe des in dieser Zeit erzielten Einkommens durch zwölf geteilt und daraus das zustehende Elterngeld errechnet.

Vom (Brutto)Erwerbseinkommen aus nichtselbstständiger Arbeit sind abzusetzen

die darauf entfallenden Steuern (Einkommen-, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag), die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Unfall-, Pflegeversicherung) einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung und ein Zwölftel der Werbungskostenpauschale nach § 9a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG.

Einmalige Einnahmen (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Prämien) werden dabei nicht berücksichtigt.

Das so festgestellte (Netto)Erwerbseinkommen bildet die Grundlage für die Feststellung der Höhe des zustehenden Elterngeldes.

#### Nachweis des Einkommens

Bei nichtselbstständiger Arbeit ist das monatliche Einkommen durch Lohn- oder Gehaltsabrechnungen des Arbeitgebers lückenlos für den gesamten Zwölfmonatszeitraum nachzuweisen.

#### Kombination Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und Gewinneinkünfte

Erläuterung:

Sofern im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes außer den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit auch Gewinneinkünfte erzielt wurden, ist je nach Lage des Einzelfalles der Zeitraum zu bestimmen (im Rahmen der Sachbearbeitung durch die zuständige Behörde), aus dem das maßgebliche Einkommen der Berechnung des Elterngeldes zu Grunde zu legen ist.

G	Selbstständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft
---	--

#### Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr

Wurde die Tätigkeit mindestens seit Beginn des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes durchgehend bis zur Geburt ausgeübt, wird der Gewinn des Veranlagungszeitraums (Kalenderjahr) vor der Geburt des Kindes herangezogen.

Sofern in diesem Zeitraum zusätzlich eine nichtselbstständige Arbeit ausgeübt wurde, ist sowohl der Gewinn als auch das Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit aus dem Wirtschaftsjahr vor der Geburt des Kindes (Gewinnermittlungszeitraum) zu Grunde zu legen. Das Wirtschaftsjahr ist nicht immer identisch mit dem Kalenderjahr (z.B. bei Land- und Forstwirtschaft und bestimmten Gewerbebetrieben). In der Erklärung zum Einkommen ist daher anzugeben, über welche Monate sich das Wirtschaftsjahr erstreckt.

Wurde die Tätigkeit nicht seit Beginn des Kalender-/Wirtschaftsjahres durchgehend ausgeübt, ist der maßgebliche Zwölfmonatszeitraum heranzuziehen. Dies gilt auch, wenn im Kalender-/Wirtschaftsjahr Mutterschaftsgeld bezogen wurde oder ein Einkommensverlust eingetreten ist, der maßgeblich auf eine schwangerschaftsbedingte Erkrankung zurückzuführen ist. Durch diese Zeiten verlagert sich allerdings nur auf Antrag der Zwölfmonatszeitraum entsprechend nach hinten.

Ist das Kalender-/Wirtschaftsjahr vor der Geburt des Kindes maßgeblich, wird auf der Grundlage des Einkommensteuerbescheides oder einer Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG entschieden. Liegen diese Unterlagen noch nicht vor, wird vorläufig auf der Grundla-

ge des glaubhaft gemachten Einkommens (z.B. Einkommensteuerbescheid aus einem Vorjahr) entschieden. Bitte beachten Sie auch die Ausführungen zu VII.

Ist dagegen der Zwölfmonatszeitraum (einschließlich ggf. zurückverlagerter Monate) maßgeblich, ist für jeden einzelnen Monat dieses Zeitraums eine Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) vorzulegen.

#### **Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft**

Die erzielten positiven Einkünfte (steuerrechtlicher Gewinn) sind als (Brutto)Erwerbseinkommen anzusetzen. Monate mit negativem Ergebnis werden entsprechend berücksichtigt.

Hiervon werden abgesetzt:

auf dieses Einkommen entfallende bzw. voranzuzahlende Steuern (Einkommen-, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag),

Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Unfall-, Pflegeversicherung) einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung.

Die Höhe des zustehenden Elterngeldes bemisst sich nach dem auf diese Weise festgestellten monatlichen (Netto)Erwerbseinkommen.

#### **SO Sonstige Leistungen**

Leistungen, die nach ihrer Zweckbestimmung wegfallendes Erwerbseinkommen ganz oder teilweise ersetzen, werden auf das 300 Euro übersteigende Elterngeld angerechnet. Die Höhe der Anrechnung richtet sich anteilig nach der Zahl der Monate im Zwölfmonatszeitraum, in denen die Leistung bezogen wurde, und im Verhältnis des wegfallenden Einkommens zum vorherigen vollen Erwerbseinkommen.

Zu diesen Leistungen zählen insbesondere Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Winterausfallgeld, Übergangsgelder, Verletztengeld, Verletzten-, Erwerbsminderungs- und Altersrente, vergleichbare private Versicherungsleistungen, vergleichbare ausländische Entgeltersatzleistungen usw..

#### **Einkommen > nach < der Geburt des Kindes**

Wird im Bezugszeitraum eine zulässige Erwerbstätigkeit ausgeübt, berechnet sich das Elterngeld nach der Differenz aus dem (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes (maximal 2.769 Euro) und dem (Netto)Erwerbseinkommen im Bezugszeitraum. Das ermittelte Elterngeld wird vorläufig gezahlt. Bitte beachten Sie auch die Ausführungen zu VII.

Maßgeblich ist das in den einzelnen Lebensmonaten nach der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielte Erwerbseinkommen. Wird dieses Einkommen nach Kalendermonaten gezahlt, wird es auf die Lebensmonate taggenau umgerechnet. Das in den Lebensmonaten erzielte Einkommen wird addiert und durch die Zahl der Lebensmonate mit Erwerbseinkommen geteilt.

Beispiel:

Geburt des Kindes	05.03.2007
Bezugszeitraum des Elterngeldes	05.03.2007 bis 04.03.2008
Nettoeinkommen vor der Geburt	2.000 Euro
Nettoeinkommen Februar 2008 (29 Tage)	1.000 Euro
März 2008 (31 Tage)	1.500 Euro
betroffene Lebensmonate	05.01.2008 bis 04.02.2008 05.02.2008 bis 04.03.2008

zu berücksichtigendes Einkommen

05.01. bis 04.02.2008: 4/29 aus 1.000 = 137,93 Euro

05.02. bis 29.02.2008: 25/29 aus 1.000 = 862,07 Euro

01.03. bis 04.03.2008: 4/31 aus 1.500 = 193,56 Euro

Summe:	1.193,56 Euro
dividiert durch 2 Lebensmonate	596,78 Euro
Differenz zum Nettoeink. vor der Geburt	1.403,22 Euro
davon 65% als Elterngeld mtl.	912,09 Euro

Der anzusetzende Prozentsatz richtet sich nach der Höhe des (Netto)Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes, nicht nach dem Differenzbetrag.

#### **N Nichtselbstständige Arbeit**

Bitte beachten Sie, dass bei Ausübung einer vollen Erwerbstätigkeit (mehr als durchschnittlich 30 Wochenstunden im Lebensmonat) kein Anspruch auf Elterngeld besteht.

Das anzusetzende Einkommen wird – bezogen auf die Lebensmonate – wie das (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt ermittelt. Da das Einkommen i.d.R. noch nicht feststeht, wird es prognostiziert und das Elterngeld vorläufig gezahlt.

#### **G Selbstständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft**

Bitte beachten Sie, dass bei Ausübung einer vollen Erwerbstätigkeit (mehr als durchschnittlich 30 Wochenstunden im Lebensmonat) kein Anspruch auf Elterngeld besteht.

Das anzusetzende Einkommen wird – bezogen auf die Lebensmonate – wie das (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt ermittelt. Da das Einkommen i.d.R. noch nicht feststeht, wird es prognostiziert und das Elterngeld vorläufig gezahlt.

Wird das Gewerbe stillgelegt oder abgemeldet, sind entsprechende Nachweise vorzulegen.